

## 104 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Antrag

des

Abgeordneten Forstner und Genossen,  
betreffend

Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. November 1854, R. G. Bl. Nr. 96 (Prügelpatent), und Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Gebots- und Verbotsrechtes der Behörden innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze sowie Schaffung eines Gesetzes, wodurch das Strafrecht der politischen Behörden geregelt wird.

Das in der Zeit der schwärzesten Reaktion geschaffene Prügelpatent besteht heute noch zu Recht. Noch immer wird oder kann es geschehen, daß unter Bezugnahme auf das Prügelpatent von den politischen Behörden Verordnungen erlassen werden und somit republikanische Bürger auf Grund eines an den alten österreichischen Polizeistaat gemahnenden Verfahrens von den politischen Behörden behandelt werden. Es steht mit der Rechtsanschauung der Bevölkerung in direktem Widerspruch, daß den politischen Behörden ein unbeschränktes, durch nichts beeinflußtes Verordnungsrecht eingeräumt ist, daß diesen Behörden zugleich die Gerichtsbarkeit bei Übertretungen dieser Vorschriften zusteht und hierbei ein Verfahren stattfindet, das geeignet ist, Bedenken wachzurufen. Es ist allbekannt, daß politische Behörden sowohl das Gebots- und Verbotsrecht missbrauchen, das Rechtsverfahren in Strafsachen bei Übertretungen von polizeilichen Verfügungen in einer Weise handhaben, daß die Staatsbürger begründete Ursache zu Beschwerden haben, ohne jedoch bei der höheren Instanz bei Rekursen Verständnis oder Gehör zu finden. Das Verfahren bei der Polizei in Strafsachen ist durchaus nicht geeignet, Klarheit in jedem einzelnen Falle zu schaffen, dazu kommen noch die Überbürdung der politischen Funktionäre mit allen nur möglichen Agenden, so daß es unmöglich ist, einer Angelegenheit jene Sorgfalt widmen zu können, deren sie unbedingt bedarf, um nach Recht und Gerechtigkeit beurteilt zu werden. Das schriftliche Rekursverfahren ist unzulänglich und unzweckmäßig und für den rechtsunkundigen Staatsbürger äußerst beschwerlich. Eine unmittelbare Fühlungnahme der angerufenen Rekursinstanz mit den Parteien findet nicht statt, sondern die Entscheidung erfolgt nach der Altenlage.

Es wird deshalb beantragt:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch das Gebots- und Verbotsrecht der politischen Behörden innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze festgelegt wird; ferner der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, wodurch das Strafrecht und das Verfahren der politischen Behörden bei Übertretungen von Verordnungen geregelt wird.“

Wien, 27. März 1919.

Glöckel.  
Smitka.  
Tisch.  
G. Prost.  
Hafner.

Hubmann.  
Danneberg.  
Wuchitsch.  
Fohringer.  
R. Seitz.

Bogl.  
J. Wiedenhofer.  
Hermann Hermann.  
Seidel.  
L. Widholz.

Forstner.  
Hölzl.  
Dr. Eisler.  
Wizany.  
Gröger.  
Weiser.